

Satzung Hörfunk- und Projektwerkstatt Leipzig e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Registereintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Hörfunk- und Projektwerkstatt Leipzig“.
 - 1.1.1 Zur Vereinfachung im Schriftverkehr und in Veröffentlichungen darf der Vereinsname mit „HUP“ abgekürzt werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann ergänzend zum Namen die Bezeichnung „e. V.“
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung im Bereich der Medienkompetenz, Medienpädagogik und Medienbildung. Darüber hinaus fördert der Verein mildtätige Zwecke, die Personen selbstlos unterstützen, da sie infolge von körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2.3 Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Angeboten, Kursen, Projekten im Bereich der pädagogischen Kinder- und Jugendmedienarbeit zur Förderung von Kreativität, motorischen und technischen Fähigkeiten, der Sozialkompetenz, der verbalen und nonverbalen Kommunikation
 - Durchführung von Projekten zur Inklusionsarbeit und freien Behindertenhilfe mit Jugendlichen und Erwachsenen
 - Bereitstellung von Angeboten zur Integration für Personen mit Migrationshintergrund
 - Förderung der allgemeinen Bildung im Bereich lokaler Medien, insbesondere des lokalen Rundfunks in der Region Leipzig – einschließlich der Großstadt und ihres Umland
 - Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen, Maßnahmen zur Herstellung von crossmedialen und künstlerischen Produkten im Bereich der Jugend- und Volksbildung, die als Medienergebnis auf verschiedenen Auspielwegen präsentiert werden
 - Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Maßnahmen im Bereich des präventiven Kinder- und Jugendmedienschutzes, der Demokratietarbeit, um Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene vor extremistischen Anschauungen und Handlungen zu schützen und die Begegnung, Vernetzung und das Miteinanders von Menschen in der Medien- und Bildungsarbeit zu fördern
 - die Befähigung der Teilnehmenden, Medien selbst zu gestalten und damit das kommunale Leben in seiner Vielfalt zu fördern – etwa in den Bereichen:
 - Demokratie, lokale Information und Kommunikation
 - Kunst und Kultur
 - geschlechtsspezifische Arbeit
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Medienkompetenz für Eltern, Familien und Fachkräften auch durch Kooperation mit staatlich genehmigten bzw. staatlich anerkannten Schulen bzw. Ausbildungsstätten
 - Zusammenarbeit und Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3.2 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern (z. B. Minderjährige oder juristische Personen) unterschiedliche Beiträge festlegen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5 Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen, er kann halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Soweit der Ausschluss nicht auf Grund von Beitragsrückständen erfolgt, sind dem betreffenden Mitglied vor der Beschlussfassung, die Gründe des Ausschlussverfahrens mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Vereinsorgane

Der Verein umfasst als Organe

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 den Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

6.3 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- und ggf. auch Bildübertragung aller Redebeiträge der teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass Rede-, Antrags-, Auskunftsrecht- und Stimmrechte auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Versammlung), soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Einladung sind die Zugangsvoraussetzungen für die virtuell teilnehmenden Mitglieder bekanntzugeben.

6.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

6.5 Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

6.6 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

6.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.8 In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.9 Über Gegenstände, die bei Einberufung zur Mitgliederversammlung nicht mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn zunächst die Behandlung des Beschlussgegenstandes beschlossen worden ist. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen. Diese Gegenstände sind stets mit der Einberufung anzukündigen.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

7.3 Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für die Verbindlichkeiten des rechtsfähigen Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Aus der bloßen Vereinsmitgliedschaft ergibt sich daher für das einzelne Mitglied keinerlei Haftungsrisiko.

7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

7.5 Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

7.7 Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

7.8 Dem Vorstand des Vereins obliegt die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung oder gesetzlicher Bestimmung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen werden. Hierzu gehören auch:

- a) die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung,
- b) die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens
- c) die Einsetzung von Arbeitsgruppen, Einzelpersonen, und „Hilfspersonen“.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§9 Satzungsänderungen

9.1 Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

9.2 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

10.3 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Stand: 12.05.2026